

Steuerliche Reisekosten ab 2014 16.02.2014

Ab 1.1.2014 gelten neue steuerliche Regeln bei den Reisekosten (in Klammern die Werte bis 31.12.2013).

1. Erste Tätigkeitsstätte

Neu ist der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“. Es gibt maximal nur eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis, und die richtet sich nach dem Arbeitsvertrag oder der betrieblichen Regelung des Arbeitgebers – wenn es nicht mit dem Arbeitgeber geregelt wird, richtet sich die erste Tätigkeitsstätte nach zeitlichen Kriterien.

Erste Tätigkeitsstätte kann nur eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. bei Zeitarbeit, Abordnung, Sammelpunkt) sein. Das private Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Ebenfalls nicht ein Fahrzeug.

Die Fahrten von der Privatwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte sind als Werbungskosten mit Euro 0,30/km bei Nutzung eines PKWs einfach ansetzbar. Der PKW-Eigenverbrauch (0,03%-Regelung) richtet sich nach der Entfernung Wohnung – erste Tätigkeitsstätte.

Legt der Arbeitgeber keine erste Tätigkeitsstätte fest, richtet sich die dauerhafte Arbeitsstätte nach der Nutzung, mindestens 1/3 der Arbeitszeit oder zwei volle Tage pro Woche. Trifft dies für mehrere Arbeitsstätten zu und hat der Arbeitgeber keine als erste Tätigkeitsstätte bestimmt, ist die nächst gelegene Arbeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte.

Liegen mehrere Arbeitsstätte vor und keine wird mindestens zu 1/3 der Arbeitszeit oder mindestens zwei volle Tage pro Woche genutzt, liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor.

Bei Abordnungen bis zu 4 Jahren kann die bisherige erste Tätigkeitsstätte beibehalten werden, bei Abordnungen von im Vorhinein über 4 Jahren wird die abgeordnete Stelle erste Tätigkeitsstätte.

Hat der Arbeitnehmer weitere Tätigkeitsstätten außer der ersten, sind Fahrten zu diesen Dienstreisen mit Euro 0,30/km für alle Fahrtstrecken.

Eine Bildungsstätte, die Vollzeit besucht wird, gilt als erste Tätigkeitsstätte, Ausnahmen sind betriebliche Aus- und Fortbildung.

Durch arbeitsrechtliche Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber könnten die Reisekosten steuerlich zu Gunsten der Steuerpflichtigen geregelt werden.

2. Verpflegungsmehraufwand

Bei einer eintägigen Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte und von der Wohnung von mehr als 8 h (bisher ab 8 h) wird eine Verpflegungspauschale von Euro 12 (bisher Euro 6) angesetzt. Für die mehr als 8 h werden Tätigkeiten über Nacht zusammengerechnet.

Bei mehrtägiger Abwesenheiten wird am An- und Abreisetag ein Pauschbetrag von Euro 12 ohne weitere Prüfung angesetzt und für die Tage dazwischen Euro 24,00 (unverändert).

Dies gilt auch für Auslandsreisen. Zukünftig gibt es nur zwei Stufen – mit 80% des Auslandstagesatzes nach dem Bundesreisekostengesetz und 120%.

Der Arbeitgeber kann diese Pauschalen steuerfrei zahlen. Zahlt er mehr, kann er diese Pauschalen bis zum Doppelten mit 25% pauschal lohnversteuern.

3. Dreimonatsfrist

Bei einer Auswärtstätigkeit über 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte entfallen die Verpflegungspauschalen. Nach einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen beginnt die Monatsfrist erneut, unabhängig vom Grund der Unterbrechung (z.B. Urlaub, Krankheit). Bei Tätigkeiten von maximal 2/Tage pro Woche gilt die Dreimonatsfrist nicht, ebenso bei mobilen Tätigkeitsstätten (z. B. Fahrzeug).

Der Arbeitgeber kann auch nach der Dreimonatsfrist Verpflegungspauschalen zahlen und die Lohnsteuer mit 25% darauf selber zahlen. Dies wäre auch sozialversicherungsfrei.

4. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

Steht dem Arbeitnehmer kein Verpflegungsmehraufwand zu, werden diese Mahlzeiten mit dem Sachbezugswert bewertet und müssen lohnversteuert werden. 2014 für ein Frühstück Euro 1,63, für ein Mittag- oder Abendessen Euro 3,00. Alternativ kann der Arbeitgeber auch die Lohnsteuer selber tragen und den Sachbezugswert pauschale mit 25% versteuern. Dies ist sozialversicherungsfrei. Beide Möglichkeiten müssen auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden und gelten für übliche Mahlzeiten, derzeit maximal Euro 60,00 mit Getränke. Bei unüblichen Mahlzeiten muss der Wert lohnversteuert werden.

Davon ausgenommen sind Arbeitsessen und Bewirtungen von Geschäftsfreunden.

Werden Mahlzeiten an Tagen zur Verfügung gestellt, für die der Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen bekommt, werden die Sachbezugswerte nicht angesetzt, sondern die Pauschale gekürzt. Und zwar 20% fürs Frühstück und je 40% für Mittag- und Abendessen. Dies muss auch auf der Lohnsteuerkarte angegeben werden.

5. Unterkunftskosten

Unterkunftskosten bei einer Auswärtstätigkeit, die betrieblich veranlasst sind, können steuerfrei erstattet werden. Im Inland gilt eine Begrenzung für ein und den gleichen Tätigkeitsort von 48 Monaten. Bei einer Unterbrechung von 6 Monaten beginnt wieder ein Zeitraum von 48 Monaten. Die Begrenzung auf 48 Monate gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer weniger als 3 Tage/Woche an dieser Tätigkeitsstätte arbeitet.

Nach diesen 48 Monaten dürfen nur maximal Euro 1.000 pro Monat und auf Nachweis steuerfrei erstattet werden. Im Ausland gibt es keine zeitliche Begrenzungen, wohl aber eine Angemessenheitsprüfung.

6. Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt ab sofort nur vor, wenn ein eigener Hausstand am Heimatort vorliegt und die Nutzung der Zweitwohnung am Tätigkeitsort beruflich erforderlich ist. Der eigene Hausstand liegt dann vor, wenn die Wohnung aus eigenem Recht (z.B. Miete) genutzt wird und ein angemessener Beitrag an den

Kosten der Lebensführung am Heimatort geleistet wird (10% von den laufenden Kosten wie Miete und NK).

Für die berufliche Bedingung ist es notwendig, dass die Entfernung von der Zweitwohnung zum Tätigkeitsort weniger als die Hälfte der Entfernung vom Heimatort zum Tätigkeitsort beträgt.

Bei einer doppelten Haushaltsführung gibt es eine Obergrenze für die steuerliche Erstattung von Euro 1.000 pro Monat, unabhängig von der Wohnungsgröße, aber immer auf Nachweis.

Clemens Maier
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |

Fachberater für Heilberufe | Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Büro Graben-Neudorf

Karlsruher Str. 13
D-76676 Graben-Neudorf

Telefon 0 72 55 / 72 51 - 06

Telefax 0 72 55 / 72 51 - 08

E-Mail: info@steuerberater-gn.de

Internet: www.Steuerberater-gn.de

USt. Ident.Nr. DE172907466

Büro Bruchsal

Friedrichsplatz 7
76646 Bruchsal

Telefon 0 72 51 / 93 28 - 20

Telefax 0 72 51 / 93 28 - 21

E-Mail: info@steuerberater-cm.de

Internet: www.steuerberater-cm.de